

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1953

Nummer 75

Datum	Inhalt	Seite
16. 12. 53	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Erweiterung der Zuständigkeit ihrer Polizeibeamten	431
1. 12. 53	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke vom 25. Juni 1951 (GV. NW. S. 81)	432
23. 12. 53	Polizeiverordnung über die Verlängerung der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938	432
21. 12. 53	Zweite Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen	432

Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Erweiterung der Zuständigkeit ihrer Polizeibeamten.

Vom 16. Dezember 1953.

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 24. November 1953 gemäß Art. 66 der Landesverfassung dem Abkommen zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Erweiterung der Zuständigkeit ihrer Polizeibeamten zugestimmt.

Der Austausch der Bestätigungsurkunden hat am 12. Dezember 1953 stattgefunden. Das Abkommen tritt daher gemäß Art. 6 Abs. 1 am 1. Januar 1954 in Kraft. Es wird hiermit bekanntgemacht:

„Abkommen zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Erweiterung der Zuständigkeit ihrer Polizeibeamten.“

Die Landesregierungen von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben durch die hierzu ordnungsmäßig bestellten Vertreter, nämlich für das Land Niedersachsen Innenminister Borowski das Land Nordrhein-Westfalen Innenminister Dr. Meyers vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften folgendes Abkommen über die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit ihrer Polizeibeamten abgeschlossen.

Artikel 1

(1) Nach Maßgabe dieses Abkommens sind die Polizeibeamten jedes vertragschließenden Landes berechtigt, im Gebiet des anderen Landes Amtshandlungen vorzunehmen, die notwendig sind,

- a) um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird,
- b) um strafbare Handlungen zu verfolgen.

(2) Die im Gebiet des anderen Landes tätig werdenden Polizeibeamten haben die gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten dieses Landes. Die von ihnen getroffenen Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Verwaltungs- oder Polizeibehörde, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich die Beamten tätig geworden sind. Wenn die Beamten in ihrem Lande Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, so sind sie auch in dem anderen Lande Hilfsbeamte der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Artikel 2

(1) Polizeiliche Amtshandlungen in dem anderen Lande sollen unbeschadet des § 167 GVG nur erfolgen,

- a) wenn Gefahr im Verzuge ist, Polizeibeamte des anderen Landes nicht anwesend sind und der Polizei-

beamte zu der Amtshandlung durch eigene Beobachtung, durch die glaubhafte Anzeige einer dritten Person oder durch den Auftrag eines Vorgesetzten veranlaßt ist; oder

- b) wenn der Polizeibeamte lediglich Amtshandlungen fortsetzt, die in dem Staatsgebiet des Landes begonnen sind, dem er angehört, oder
- c) wenn ein Ersuchen oder eine Zustimmung der zuständigen Verwaltungs- oder Polizeibehörde des anderen Landes vorliegt.

(2) Eine Überschreitung der in Abs. (1) gezogenen Schranken macht die Amtshandlung nicht rechtswidrig, sofern sie sachlich gerechtfertigt ist.

(3) Die im Gebiet des anderen Landes tätig werdenden Polizeibeamten haben unverzüglich der nächsten polizeilichen Dienststelle von ihrem Einschreiten Meldung zu machen. Ist die Meldung bei Beginn der Amtshandlung wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, so hat sie unverzüglich nach Beendigung der Amtshandlung zu geschehen.

Artikel 3

(1) Jedes vertragschließende Land erklärt sich bereit, auf Ersuchen des anderen Landes Polizeieinheiten zu Hilfe zu entsenden, soweit es nach seinem Ermessen dazu in der Lage ist.

(2) Der Einsatz zu Hilfe entsandter Polizeieinheiten geschieht unter Leitung eines von dem abgebenden Land beauftragten Einheitsführers. Der Innenminister des ersuchenden Landes bestimmt, welcher Verwaltungs- oder Polizeibehörde die entsandte Polizeieinheit unterstellt wird. Der Einsatz soll möglichst geschlossen erfolgen.

Artikel 4

Die Rechte und Pflichten in wirtschaftlicher, versorgungsrechtlicher und dienststrafrechtlicher (dienstordnungsrechtlicher) Hinsicht bestimmen sich für die Polizeibeamten, die in dem anderen Lande tätig werden, nach den Gesetzen ihres eigenen Landes.

Artikel 5

(1) Kosten aus der Wahrnehmung von Aufgaben aus Artikel 2 trägt jedes Land selbst.

(2) Wird polizeiliche Hilfe auf Ersuchen geleistet (Artikel 3), so hat das ersuchende Land die Mehrkosten zu erstatten, die dem anderen Land durch die Hilfeleistung entstehen.

Artikel 6

(1) Das Abkommen bedarf der Bestätigung. Die Bestätigungsurkunden sind auszutauschen. Das Abkommen tritt mit dem ersten Tage des auf den Austausch der Bestätigungsurkunden folgenden Monats in Kraft.

(2) Das Abkommen ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Rechnungsjahres kündbar.

Hannover, den 19. August 1953.

Der Niedersächsische Minister des Innern
L.S. Borowski

Düsseldorf, den 30. Juni 1953.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
L.S. Dr. Meyers

Düsseldorf, den 16. Dezember 1953.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.
Der Ministerpräsident: Arnold. Der Innenminister: Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 431.

**Anordnung zur Änderung der Anordnung über
Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz-
und Sicherheitszwecke vom 25. Juni 1951
(GV. NW. S. 81).**

Vom 1. Dezember 1953.

Die Anordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke vom 25. Juni 1951 (GV. NW. S. 81) wird mit Zustimmung des Landesbeauftragten wie folgt geändert:

Artikel 1

(1) Im § 3 (2) und § 4 (2) werden die Worte „untere Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Kreispolizeibehörden“ ersetzt.

(2) § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20

(1) Für die Ausstellung von Waffenscheinen sind die Kreispolizeibehörden zuständig.

(2) Die Vorschriften des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) und der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 270) sind sinngemäß anzuwenden, soweit in dieser Anordnung eine Regelung nicht erfolgt ist.

(3) § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21

Anträge gemäß § 3 (1) und 4 (1) sind bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Kreispolizeibehörde einzureichen.

(4) § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung werden gemäß Artikel 3 des Gesetzes Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission — Überwachung bestimmter Gegenstände, Erzeugnisse, Anlagen und Geräte — vom 30. März 1950 in der Fassung des Gesetzes Nr. 61 vom 19. Juli 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 18 Seite 251 und Nr. 63 Seite 1047) bestraft.

Auf die dort angedrohten Nebenfolgen kann erkannt werden.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1953.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.
Der Ministerpräsident: Arnold. Der Innenminister: Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 432

**Polizeiverordnung
über die Verlängerung der Geltungsdauer der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den
Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
vom 24. Dezember 1938.
Vom 23. Dezember 1953.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330), ferner auf Grund des Artikels 4 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) sowie auf Grund des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) und des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 28. November 1947 (GV. NW. 1948 S. 95) wird für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Baupolizeiverordnung (Baupolizeiordnung) des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 (veröffentlicht als Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Arnsberg 1938, Stück 52, als Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1938, Stück 52, und als Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Münster 1939, Stück 1) wird bis zum 31. Dezember 1963 verlängert.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Arnold. Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau: Dr. Schmidt.

— GV. NW. 1953 S. 432.

**Zweite Verordnung zur Ausführung des Ersten
Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande
Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV.
NW. S. 61) betreffend die Gewährung von
Zuschüssen an Ersatzschulen.**

Vom 21. Dezember 1953.

Auf Grund der §§ 42, 48 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) wird im Einvernehmen mit dem Kulturausschuß des Landtags folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die den Ersatzschulen zu gewährenden Zuschüsse werden für die Dauer eines Rechnungsjahres bewilligt.

(2) Die Zuschüsse werden auf Antrag des Schulträgers unter Zugrundelegung des Haushaltsfehlbedarfs gewährt.

(3) Die Grundlage für die Berechnung des Haushaltsfehlbedarfs und die Höhe des Zuschusses bildet der nach den Bestimmungen des Kultusministers aufgestellte Haushaltsplan der Schule nebst Besoldungsübersicht.

§ 2

Als Eigenleistung des Schulträgers sind 15 vom Hundert der Ausgaben in den Haushaltsplan der Schule einzusetzen. Ist diese Eigenleistung dem Schulträger nach seinen Vermögensverhältnissen sowie unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Verpflichtungen nicht zuzumuten, so kann auf Antrag des Schulträgers die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde den Hunderdsatz ermäßigen oder ausnahmsweise ganz auf den Einnahmesatz verzichten. Das Nähere bestimmt der Kultusminister im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern.

§ 3

- (1) Bei der Berechnung des Fehlbedarfs werden die tatsächlichen Einnahmen der Schule, darunter das Schulgeld mindestens in der Höhe, wie es an den jeweils entsprechenden öffentlichen Schulen erhoben wird, zugrunde gelegt.
- (2) Für Schulgeldermäßigung einschließlich der Geschwisterermäßigung und Schulgeldfreistellen (Begabtenförderung) kann hierbei der gleiche Hundertsatz abgesetzt werden, wie er an den jeweils entsprechenden öffentlichen Schulen zum Ansatz kommt. Ersatzschulen des § 37 Abs. 6, in denen abweichend von den öffentlichen Schulen für die vier Grundschulklassen Schulgeld erhoben wird, haben 50 v. H. des Schulgeldaufkommens für diese Klassen für Schulgeldermäßigung und Schulgeldfreistellen mit der Maßgabe bereitzustellen, daß der gleiche Hundertsatz bei der Berechnung der Einnahmen für das Zuschußverfahren abgesetzt werden kann.

§ 4

Sind Schulen mit Schülerheimen (Schülerwohnheimen) verbunden, so bleiben bei der Berechnung des Fehlbedarfs die Einnahmen und Ausgaben aus dem Heim außer Betracht. Beziehen sich einzelne Ausgaben sowohl auf die Schule und deren Betrieb als auch auf Einrichtungen, die dem Betrieb des Heimes dienen, z. B. Abgaben und Lasten, Heizung, Beleuchtung, so sind die auf das Heim entfallenden Beträge bei allen Einzelansätzen anteilmäßig auszuschalten.

§ 5

- (1) Bei der Aufstellung der Personalausgaben (persönliche Verwaltungsausgaben) im Haushalt muß der angegebene Unterrichtsbedarf und seine Deckung den für vergleichbare öffentliche Schulen geltenden Vorschriften entsprechen. Der über den normalen Unterrichtsbedarf hinaus erteilte Unterricht bleibt für das Zuschußverfahren außer Betracht. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten fallen dem Schulträger zur Last.
 - (2) Ersatzschulen haben einen Stellenplan nach Art der Stellenpläne der entsprechenden öffentlichen Schulen aufzustellen. Hierbei ist davon auszugehen, daß grundsätzlich 80 % des Unterrichtsbedarfs durch Planstelleninhaber gedeckt werden sollen.
- Zuschüsse nach Maßgabe des § 42 des Gesetzes werden nur dann gewährt, wenn das Anstellungsverhältnis des Planstelleninhabers demjenigen des Beamten auf Lebenszeit vergleichbar ist; diese Voraussetzung ist insbesondere dann gegeben, wenn das Anstellungsverhältnis des Planstelleninhabers, abgesehen von der Aufhebung der Schule oder der Planstelle, nur aus Gründen gekündigt werden kann, die vom Planstelleninhaber zu vertreten sind.

§ 6

- (1) Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden im Haushaltsplan des Schulträgers bei den Personalausgaben (persönliche Verwaltungsausgaben) mit einem Besoldungsdienstalter (Dienstaltersalter) nach den für vergleichbare Landesbeamte geltenden Grundsätzen eingestellt. Bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters darf die Zeit angerechnet werden, während derer ein Lehrer nach erlangter Anstellungsfähigkeit an Ersatzschulen voll beschäftigt war.
- (2) Im Haushaltsplan dürfen die Bezüge der hauptamtlichen Lehrer in Höhe der für Lehrer der entsprechenden öffentlichen Schulen jeweils geltenden Sätze (Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschlag) unter der Voraussetzung voll in Ansatz gebracht werden, daß diese Beträge auch tatsächlich gezahlt werden. Bei Entlastungen der Lehrer für eine mit der Lehrfähigkeit nicht unmittelbar verbundene anderweitige Tätigkeit ist der zu errechnende Betrag an Bezügen im Verhältnis zur Pflichtstundenzahl um einen entsprechenden Hundertsatz zu kürzen. Soweit die Dienstbezüge der Lehrer an Ersatzschulen über die der Sätze für Lehrer an entsprechenden öffentlichen Schulen hinausgehen oder soweit die Dienstbezüge der Lehrer an Ersatzschulen abweichend von den ihrer Vorbildung entsprechenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen geregelt sind, sind sie im Zuschußverfahren

ren nur mit der für die entsprechenden Lehrer an öffentlichen Schulen geltenden Besoldung zu veranschlagen. Die Mehrkosten fallen dem Schulträger zur Last.

- (3) Eine im Laufe des Rechnungsjahres errichtete oder besetzte Schulstelle (Lehrerstelle) ist vom Ersten des Monats an in Ansatz zu bringen, in dem die Stelle tatsächlich besetzt wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine Schulstelle (Lehrerstelle) im Laufe des Rechnungsjahres aufgehoben oder frei wird.
- (4) Für Lehrkräfte, die als Mitglieder einer religiösen oder gemeinnützigen Gemeinschaft den Lehrberuf ausüben, sind zur Abgeltung des ihnen vom Schulträger gewährten Unterhalts und der Altersversorgung 70 v. H. des jeweiligen Durchschnittsgehalts eines Lehrers einzusetzen. § 8 Abs. 1 und 2 findet auf diese Lehrkräfte keine Anwendung.

§ 7

Die nach den Vergütungssätzen für den nebenamtlichen Unterricht zu zahlenden Dienstbezüge für die nebenamtlichen Lehrkräfte und die in entsprechender Anwendung der für das Land geltenden tariflichen Bestimmungen zu zahlenden Vergütungen für sonstige Angestellte sowie die Löhne für Arbeiter und die auf Grund der gesetzlichen Sozialversicherung aufzuwendenden Beiträge sind im Haushaltsplan einzusetzen und in der dem Haushaltsplan beizufügenden Besoldungsübersicht einzeln unter Angabe des Namens des Empfängers, der Besoldungsmerkmale, und bei Lehrern des Unterrichtsfachs und der Stundenzahl aufzugliedern.

§ 8

- (1) In den Haushaltsplan sind die tatsächlich gewährten Versorgungsbezüge der hauptamtlichen Lehrer an Ersatzschulen nach § 6 Abs. 2, soweit es sich um Planstelleninhaber im Sinne des § 5 Abs. 2 handelt, bis zur Höhe der Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Landesbeamten einzusetzen. Von den einsetzbaren Beträgen sind Renten, die der Lehrer aus der Rentenversicherung sowie einer etwaigen Zusatzversicherung erhält, insoweit abzusetzen, als der Rentenanspruch sich auf Zeiten bezieht, die bei der Bemessung des Ruhegehalts (ruhegehaltstfähige Dienstzeit) mitberücksichtigt sind.
- (2) Fällt der Schulträger weg, so bestimmt der Kultusminister den Schulträger einer anderen Ersatzschule, der ein den Vorschriften des Beamtenrechts entsprechendes Wartegeld oder die nach Abs. 1 zu berücksichtigenden Versorgungsbezüge in den von ihm einzureichenden Haushaltsplan zusätzlich aufzunehmen hat. Die Aufwendungen werden vom Lande erstattet. Das Wartegeld entfällt, wenn der dienstfähige Lehrer im Schuldienst anderweitig beschäftigt wird oder eine ihm angebotene gleichwertige Beschäftigung ablehnt.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Versorgung der Hinterbliebenen der Lehrer.
- (4) Die Regelung nach Abs. 1 bis 3 bezieht sich nicht auf die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der an Ersatzschulen tätigen Lehrer, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die für Lehrer an öffentlichen Schulen geltende Altersgrenze erreicht haben. Für sie ist eine Übergangsregelung vorzusehen.
- (5) Unberührt bleibt die von den Unterhaltsträgern öffentlicher Schulen übernommene Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung von hauptamtlichen Lehrern an Ersatzschulen.
- (6) Soweit zur Zeit noch Lehrer der in Abs. 1 bezeichneten Art bei der Angestelltenversicherung höher versichert oder bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zusatzversichert sind, können die erforderlichen Beiträge des Schulträgers unter den Personalausgaben in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

§ 9

- (1) Für die Sachausgaben (sächliche Verwaltungsausgaben) ist bei allen Titeln ein Betrag einzusetzen, der dem Durchschnitt der Ausgaben bei den betreffenden Titeln in den beiden vorangegangenen abgeschlossenen Rechnungsjahren entspricht. Dabei sollen die vom Kultusminister festgesetzten Höchstsätze für Sachausgaben an den vergleichbaren öffentlichen Schulen nicht überschritten werden.

- (2) Mieten, Hypotheken- und Darlehenszinsen dürfen in der tatsächlich nachgewiesenen Höhe in den Haushaltsplan eingesetzt werden.
- (3) Darlehenszinsen für bauliche Instandsetzungen, die aus laufenden Mitteln nicht bestritten werden können, dürfen in den Haushaltsplan eingesetzt werden, wenn die Notwendigkeit der aufgewendeten Beträge durch die Schulaufsichtsbehörde und bei Darlehensbeträgen von mehr als 100 000 DM durch den Finanzminister anerkannt ist.
- (4) Darlehenszinsen für Baumaßnahmen, die über den Begriff der größeren baulichen Instandsetzung hinausgehen, wie Um-, Erweiterungs- und Neubauten, können berücksichtigt werden, wenn vor dem Beginn der Bauarbeiten und vor dem Abschluß des Darlehensvertrages die Schulaufsichtsbehörde die Baumaßnahme und die Darlehensaufnahme als notwendig und angemessen anerkannt und bei Darlehensbeträgen von mehr als 100 000 DM der Finanzminister zugestimmt hat. Die erteilte Genehmigung ist in den Erläuterungen des Haushaltsplanes anzuführen.

§ 10

Für die allgemeinen Ausgaben (allgemeinen Verwaltungsausgaben) gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

§ 11

Die Entscheidung, ob ein besonderes pädagogisches Interesse im Sinne des § 42 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes für das Zuschußverfahren vorliegt, trifft der Kultusminister.

§ 12

- (1) Der Zuschuß wird vom Land und der Gemeinde, in der die Ersatzschule liegt (Ortsschulgemeinde), aufgebracht.
- (2) Der Zuschuß wird unter Zugrundelegung des Verhältnisses der Zahl der ortsansässigen Schüler zu der Zahl der übrigen Schüler in der Weise festgesetzt, daß die Ortsschulgemeinde 50 vom Hundert des auf die ortsansässigen Schüler entfallenden Zuschußanteils und das Land den restlichen Teil des Zuschusses tragen.
- (3) Die Zahlungsverpflichtung der Gemeinde wird durch die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde jährlich festgestellt und der Gemeinde mitgeteilt.

§ 13

- (1) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus, und zwar für den Staatsanteil durch die örtlich zuständige Regierungshauptkasse, für den Gemeindeanteil durch die örtlich zuständige Gemeindekasse.
- (2) Bei der Berechnung und Auszahlung des Zuschusses und allen damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben können Land und Gemeinde die Verwaltung des Schulträgers unentgeltlich in Anspruch nehmen.
- (3) Bis zur endgültigen Feststellung des Zuschußanteils des Landes und der Gemeinde für das laufende Rechnungsjahr haben Land und Gemeinde die bisherigen Beträge weiter zugrunde zu legen, es sei denn, daß die Feststellungsbehörde (Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde) im Einzelfalle etwas anderes bestimmt.

- (4) Ersparnisse, Überschüsse und Fehlbeträge sind spätestens im übernächsten Rechnungsjahr auszugleichen.
- (5) Der nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschuß ist zu erstatten.

§ 14

- (1) Der Schulträger legt der Schulaufsichtsbehörde bis zum 31. Mai jeden Jahres vor:
den Haushaltsplan der Schule für das neue Rechnungsjahr,
die Anforderung des Zuschußbetrages und
die nach der Gliederung des Haushaltsplanes aufgestellte Jahresschlußabrechnung des vorvergangenen Jahres.
- (2) Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben sind vom Schulträger zu versichern und, soweit es gefordert wird, besonders zu belegen. Die Abrechnung ist vom Schulträger und vom Schulleiter gemeinsam zu vollziehen.
- (3) Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben sowie die vollständige Erfassung der Einnahmen sind von der Schulaufsichtsbehörde zu prüfen.
- (4) Unmittelbar nach Einstellung des Unterrichts an einer Ersatzschule hat der Schulträger entsprechend den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zu verfahren.
- (5) Die Schulaufsichtsbehörde prüft die Anforderung und Abrechnung des Schulträgers an Hand des eingereichten Haushaltsplanes und der dazu gehörigen Unterlagen und vermerkt, daß sie sachlich und rechnerisch festgestellt sind. Die geprüften Unterlagen sind von der Schulaufsichtsbehörde der Gemeinde vorzulegen.

§ 15

- (1) Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, durch Beauftragte die Einrichtungen und Abrechnungen der Ersatzschule an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen.
- (2) Schulträger und Schulleiter sind verpflichtet, der Schulaufsichtsbehörde jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtungen der Schule zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

§ 16

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Ersatzschulen, die anderen Fachministern unterstehen, mit der Maßgabe, daß die Durchführung dieser Verordnung dem zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Kultusminister obliegt.

§ 17

- (1) Nach den Bestimmungen dieser Verordnung sind auch die Zuschüsse für das Rechnungsjahr 1953 zu berechnen.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (3) Mit diesem Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1953.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
C. Teusch.

— GV. NW. 1953. S. 432.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzelieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.